

Abteilungsordnung

der „**Abteilung Schwimmen**“ des Sportfreunde Dornstadt e.V.

1. Name, Status und Zweck

- 1.1. Die Abteilung führt den Namen „Abteilung Schwimmen“ (die „**Abteilung**“).
- 1.2. Grundlage dieser Abteilungsordnung (die „**Abteilungsordnung**“) ist § 14 Absatz 5 der Satzung der Sportfreunde Dornstadt e.V. (der „**Verein**“) in der Fassung vom 29.04.2022 (die „**Satzung**“).
- 1.3. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Sie darf Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- 1.4. Abteilungszweck ist die gemeinnützige Förderung des Schwimmsports im Sinne der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbands sowie des schwimmsportspezifischen Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.

2. Organe der Abteilung

- 2.1. Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.
- 2.2. Die Abteilungsleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem/den Kassenwart/en, dem/den Abteilungsjugendleiter/n sowie dem/den Schriftführer/n zusammen (die „**Abteilungsleitung**“) und wird von diesen vertreten.
- 2.3. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus der Abteilungsleitung und den Mitgliedern der Abteilung (die „**Abteilungsmitglieder**“) zusammen (die „**Abteilungsversammlung**“).

3. Die Abteilungsversammlung

- 3.1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Kalenderjahr bis zum 30.04. statt.
- 3.2. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter durch Veröffentlichung ~~in den örtlichen Organen~~ unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Abteilungsleiters, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Abteilungsleiters
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts

- Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge und
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
- 3.4. Anträge zur Abteilungsversammlung können von der Abteilungsleitung und jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung mit Begründung bei dem Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Abteilungsmitglieder dessen Dringlichkeit anerkennen.
- 3.5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.6. Beschlüsse über die Änderungen der Abteilungsordnung und die Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abteilungsmitglieder.
- 3.7. Die Beschlüsse und Wahlen der Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer händisch oder elektronisch zu unterschreiben.
- 3.8. Alle Abteilungsmitglieder – unabhängig von ihrem Alter – sind berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 14-16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- 3.9. Der Abteilungsleiter kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsleiter schriftlich verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, weitere Anträge der Abteilungsleitung und der Abteilungsmitglieder sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für außerordentliche Abteilungsversammlungen die Bestimmungen dieser Ziffer 3 ergänzend.

4. Die Abteilungsleitung

- 4.1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.2. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Abteilungsleitung kommissarisch berufen.

- 4.3. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Die Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung zugewiesen sind.
- 4.4. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen der Abteilungsleitung sind mindestens einmal pro Quartal durchzuführen.

5. Übungsleiter

- 5.1. Personen, die den Trainingsbetrieb strategisch, technisch und konditionell anleiten (die „**Übungsleiter**“) werden durch die Abteilungsleitung nach deren eigenem Ermessen ernannt.
- 5.2. ~~Zur Ernennung als Übungsleiter wird von den Abteilungsmitgliedern erwartet, dass sie müssen~~ zumindest folgende Kriterien erfüllen:
- Schwimmmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul werden in Theorie und Praxis sehr gut beherrscht;
 - Nachweis eines erste Hilfe Kurses (nie älter als 2 Jahre) und der Qualifikation als Rettungsschwimmer (mindestens Bronze, nie älter als 2 Jahre); und
 - Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (nie älter als 5 Jahre) welches vom/von den Vorsitzenden des Vereins genehmigt wurde.
- 5.3. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Übungsleiter gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage der Abteilung.

6. Begründung der Mitgliedschaft in der Abteilung

- 6.1. Alle Abteilungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins (die „**Vereinsmitglieder**“) und unterliegen den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins und dem Eintrag in der Mitgliederliste der Abteilung.
- 6.2. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gilt § 4 der Vereinssatzung entsprechend, mit der Maßgabe, dass über die Aufnahme in die Abteilung die Abteilungsleitung entscheidet.

7. Maßregeln und Sanktionen

- 7.1. Gegen Abteilungsmitglieder und deren Erziehungsberechtigte, die gegen ihre Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Abteilungsordnung, der Satzung, die Beitragsordnung oder sonstige Abteilungs- oder Vereinsregeln verstoßen haben,

können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregeln angeordnet werden:

- Verwarnungen;
- Ausschluss vom Trainingsbetrieb von bis zu 6 Trainingseinheiten und/oder von bis zu 3 Wettkämpfen
- Hausverbot und Platzverweis

7.2. Maßregeln erfolgen durch mindestens zwei Übungsleiter. Das von einer Maßregel betroffene Abteilungsmitglied oder der davon betroffene Erziehungsberechtigte kann innerhalb von einer Woche nach dessen Anordnung mündlich oder schriftlich bei der Abteilungsleitung Beschwerde einlegen. Solche Beschwerden sind zu begründen. Über die Beschwerde soll die Abteilungsleitung binnen einer Frist von einer Woche entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person in Textform bekannt zu geben.

8. Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Tod des Abteilungsmitglieds oder durch Ausschluss des Abteilungsmitglieds aus der Abteilung oder dem Verein.

8.1. Kündigung

Der freiwillige Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten erfolgen.

8.2. Ausschluss aus wichtigem Grund

8.2.1. Ein Abteilungsmitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wiederholtes grob unsportliches Verhalten;
- nachhaltige und schwerwiegende Störung des Trainingsbetriebs oder des Miteinanders in der Abteilung;
- Schädigung des Vereins oder der Abteilung oder sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder der Abteilung;
- Verzug mit der Bezahlung des Abteilungsbeitrags von mehr als 3 Monaten; und/oder
- Schwerwiegende Verstöße gegen Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Abteilungsordnung, der Satzung, die Beitragsordnung oder sonstige Abteilungs- oder Vereinsordnungen.

Ein wichtiger Grund kann sowohl in Person des Abteilungsmitglieds als auch in Person eines Erziehungsberechtigten liegen.

- 8.2.2. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Abteilungsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Abteilungsmitglied durch die Abteilungsleitung unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung durch Beschluss, der dem auszuschließenden Abteilungsmitglied mitzuteilen ist. Der Beschluss hat die dem Ausschluss zugrundeliegenden Gründe zu enthalten.
- 8.2.3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Abteilungsmitglied das Recht zur Überprüfung durch den Vereinsrat zu. Die Überprüfung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsrat beantragt werden. Der Antrag bedarf der Textform. Der Vereinsrat soll die Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses im Rahmen der nächsten Vereinsratssitzung durchführen. Erfolgt keine Entscheidung des Vereinsrats bei der nächsten Vereinsratssitzung, gilt die Mitgliedschaft als nicht beendet. Verlangt das betroffene Abteilungsmitglied keine solche Überprüfung innerhalb der vorgenannten Frist oder bestätigt der Vereinsrat den Ausschließungsbeschluss, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 8.2.4. Ist das betroffene Abteilungsmitglied minderjährig, hat dessen Erziehungsberechtigter Stellung zu nehmen, die Überprüfung durch den Vereinsrat zu beantragen und an diesen sind auch die entsprechenden Beschlüsse und Mitteilungen zu richten.
- 8.2.5. Im Zeitraum zwischen Ausschließungsbeschluss bis zur auf die Beantragung zur Überprüfung folgende Vereinsratssitzung darf das betroffene Abteilungsmitglied nicht am Trainingsbetrieb und am sonstigen Abteilungsbetrieb teilnehmen.
- 8.2.6. Wird die Mitgliedschaft eines Abteilungsmitglieds durch Ausschließungsbeschluss beendet, hat das Abteilungsmitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Abteilungsbeiträge.
- 8.2.7. Entsteht der Abteilung durch das Verhalten des Abteilungsmitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens vom Ausschließungsbeschluss unberührt.

8.3. Ausschluss aus sonstigen Gründen

- 8.3.1. Ein Abteilungsmitglied kann auch dann von der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn
- das Abteilungsmitglied trotz wiederholter pädagogisch angemessener Motivation und Hinweise über einen längeren Zeitraum erkennbar nicht bereit ist, sich aktiv und regelmäßig am Trainingsbetrieb zu beteiligen;
 - das Abteilungsmitglied im Vergleich zu anderen Abteilungsmitgliedern desselben oder vergleichbaren Alters auf Dauer deutlich geringere Fortschritte zeigt
 - der weitere Verbleib des Abteilungsmitglieds in der Abteilung, insbesondere die weitere Teilnahme am Trainingsbetrieb, das Kindeswohl gefährdet oder zu beeinträchtigen droht; und/oder

8.3.2. Auf den Ausschluss nach dieser Ziffer 8.3 finden die Bestimmungen der Ziffern 8.2.2 bis einschließlich 8.2.4 entsprechende Anwendung.

8.3.3. Wird die Mitgliedschaft eines Abteilungsmitglieds durch Ausschluss nach dieser Ziffer 8.3 beendet, hat das Abteilungsmitglied einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Abteilungsbeiträge.

9. Teilnahme an Wettkämpfen

9.1. Die Abteilungsmitglieder repräsentieren die Abteilung und den Verein bei Wettkämpfen nach außen und sind verpflichtet, sich stets fair, sportlich und respektvoll zu verhalten, insbesondere gegenüber Mit- und Gegenschwimmern, Trainerinnen und Trainern, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, sowie sonst anwesenden Personen.

9.2. Die Abteilungsmitglieder achten die Wettkampf- und Hausordnung und unterlassen jedwedes unsportliche Verhalten, Beleidigungen, Diskriminierungen und jede Form von Gewalt und versuchen nicht, sich durch Regelverstöße oder Täuschung einen unlauteren Vorteil zu verschaffen.

9.3. Entscheidungen des Kampfgerichts werden ohne Protest im Geiste des Fairplays akzeptiert; nach dem Wettkampf werden Gegenschwimmer sowie Offizielle mit einem angemessenen Gruß oder Handschlag respektvoll anerkannt.

9.4. Bleibt ein Abteilungsmitglied einem Wettkampf, zu dem es sich vorab angemeldet hat, unentschuldigt oder entschuldigt, nach vernünftiger Einschätzung der Abteilungsleitung, aber mit bloß vorgeschobenen, nicht triftigen Gründen fern oder tritt bei einem Wettkampf nicht an („**Unentschuldigter Nichtantritt**“), ist das betroffene Abteilungsmitglied auf Verlangen der Abteilungsleitung hin verpflichtet, etwaig bezahlte Startgelder oder sonstige mit dem Unentschuldigten Nichtantritt verbundene Aufwendungen und Kosten der Abteilung zu erstatten. Im Falle eines Unentschuldigten Nichtantritts ist die Abteilungsleitung berechtigt, die Teilnahme des Abteilungsmitglieds an darauffolgenden Wettkämpfen (i) davon abhängig zu machen, dass das Abteilungsmitglied die jeweils anfallenden Startgelder in Bar bei der Abteilungsleitung als Sicherheit hinterlegt oder (ii) mittels eines Ausschlusses nach Ziffer 7 zu untersagen.

7.10. Zulassung zum Trainingsbetrieb und Eingruppierung

7.1.10.1. Der Trainingsbetrieb der Abteilung setzt sich aus dem Nachwuchstraining und dem Wettkampftraining zusammen. Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten (die „**Interessenten**“) müssen hierfür von der Abteilungsleitung zugelassen und in das Nachwuchs- oder Wettkampftraining eingruppiert werden. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung nach eigenem Ermessen auf Basis eines Sichtungsschwimmens, in dem das Leistungsniveau des Interessenten überprüft wird (das „**Sichtungsschwimmen**“).

7.2.10.2. Am Sichtungsschwimmen können auch Personen teilnehmen, die zu diesem Zeitpunkt weder Vereins- noch Abteilungsmitglied sind.

7.3.10.3. Sichtungsschwimmen finden in der Regel im Rahmen des ersten Trainings an einem Montag nach allen Schulferien den Faschings- und Sommerferien in Baden-Württemberg statt, sofern nichts anderes durch Veröffentlichung in den örtlichen Organen festgelegt wird. Ohne ~~Eine~~ vorherige Anmeldung zum Sichtungsschwimmen des Interessenten ist per E-Mail an leitung.schwimmen@sf-dornstadt.de ist nicht eine Teilnahme am Sichtungsschwimmen nicht möglich erforderlich. ~~Probeschwimmen~~ Sichtungsschwimmen finden sowohl für das Nachwuchs- als auch Wettkampftraining statt, jeweils im Rahmen der üblichen Trainingszeiten. Ob ein Interessent am Sichtungsschwimmen für das Nachwuchs- oder das Wettkampftraining teilnimmt, hat er selbst unter Beachtung der in den folgenden Ziffern genannten Kriterien zu beurteilen.

7.4.10.4. Nach der Zulassung des Interessenten zum Trainingsbetrieb durch die Abteilungsleitung, wird es den ~~Den~~ Interessenten ~~wird~~ nachgelassen, auch ohne Vereins- oder Abteilungsmitglied zu sein, kostenlos an vier Trainingsterminen teilzunehmen, um dann zu entscheiden, ob sie weiterhin am Trainingsbetrieb teilnehmen und Vereins- und Abteilungsmitglied werden möchten (das „**Probetraining**“)

7.5.10.5. Das Nachwuchstraining richtet sich an Schwimmanfänger sowie fortgeschrittene Schwimmer und dient dem Zweck, die Schwimmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul in Grundzügen zu vermitteln (das „**Nachwuchstraining**“). Das Nachwuchstraining teilt sich in vier Leistungsgruppen von Schwimmanfänger bis fortgeschrittene Schwimmer auf. Zur Zulassung zum Nachwuchstraining wird von den Interessenten erwartet, dass sie zumindest folgende Kriterien erfüllen:

- Eine Distanz von 50m-100m kann schwimmend ohne Pause in einer beliebigen Schwimmlage zurückgelegt werden;
- Springen vom Startblock in beliebiger Form;
- Mit dem ganzen Körper für mindestens 3-5 Sekunden Unterwasser tauchen; und
- Ausatmen durch die Nase Unter wasser.

7.6.10.6. Das Wettkampftraining richtet sich an fortgeschrittene Schwimmer und dient dem Zweck die Schwimmtechnik und Ausdauer noch weiter zu verbessern und die Abteilungsmitglieder auf die Teilnahme an Wettkämpfen vorzubereiten (das „**Wettkampftraining**“). Zur Zulassung zum Wettkampftraining wird von den Interessenten erwartet, dass sie zumindest folgende Kriterien erfüllen:

- Schwimmarten Delphin, Rücken, Brust und Kraul werden im ~~Grundzügen~~ We-
sentlichen beherrscht; und
- eine Distanz von zwei Kilometern kann innerhalb einer Stunde in einer beliebigen Schwimmart zurückgelegt werden.

8.11. Haftung

Die Haftung der Abteilungsleitung und der Übungsleiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.12. Abteilungsbeitrag

9.1.12.1. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung haben die Abteilungsmitglieder zusätzlich zu den in der Beitragsordnung der Sportfreunde Dornstadt e.V. in der jeweils aktuellen Fassung (die „**Beitragsordnung**“) genannten Beiträgen die folgenden Beiträge zu bezahlen (der „**Abteilungsbeitrag**“):

Nachwuchstraining: ~~8~~70,00 € pro Person und pro Kalenderjahr

Wettkampftraining: ~~6~~50,00 € pro Person und pro Kalenderjahr

9.2.12.2. Der Abteilungsbeitrag reduziert sich für Abteilungsmitglieder, die Geschwister sind (hierzu zählen auch Halb- und Adoptivgeschwister sowie Kinder aus Patchworkfamilien), auf den folgenden Betrag:

Nachwuchstraining: ~~6~~55 € pro Person und Kalenderjahr

Wettkampftraining: ~~4~~35 € pro Person und Kalenderjahr

9.3.12.3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist für die Mitglieder der Abteilungsleitung ~~sowie Übungsleiter~~ beitragsfrei.

12.4. Der Abteilungsbeitrag für Übungsleiter beträgt 30 € pro Person und Kalenderjahr.

9.4.12.5. Der Abteilungsbeitrag für passive Mitglieder, die dauerhaft nicht oder nur sporadisch am Trainingsbetrieb teilnehmen, beträgt ~~4~~30 € pro Person und Kalenderjahr. Wer passives Mitglied ist, legt die Abteilungsleitung nach eigenem Ermessen fest.

9.5.12.6. Tatsachen, welche eine Änderung des Abteilungsbeitrags eines Abteilungsmitglieds begründen, werden erst für den im darauffolgenden Kalenderjahr zu bezahlenden Abteilungsbeitrag berücksichtigt.

9.6.12.7. Zum Nachweis über die Höhe des zu entrichtenden Abteilungsbeitrags ist das in **Anlage 1** zu dieser Abteilungsordnung angehängte Muster „Feststellung des Abteilungsbeitrags“ zu verwenden, welches zu seiner Wirksamkeit von einem Mitglied der Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.

12.8. Für die Abteilungsbeiträge gelten Ziffern 5 bis 11 der Beitragsordnung entsprechend.

9.7.12.9. Treffen mehrere Gebührensätze auf ein Abteilungsmitglied zu, findet der geringste Gebührensatz Anwendung.

10.13. Inkrafttreten

40.1.13.1. Diese ~~Fassung der~~ Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am ~~04.03.2023~~ [DATUM] beschlossen und am ~~01.03.2023~~ [DATUM] vom Vorstand des Vereins genehmigt. Sie tritt am ~~01.04.2023~~ [DATUM] in Kraft.

40.2.13.2. Abweichend von Ziffer 1~~03~~.1 treten die in Ziffer ~~9~~12 genannten Bestimmungen über Abteilungsbeiträge am 01.01.20274 in Kraft.

Feststellung des Abteilungsbeitrags

zur „Abteilung Schwimmen“ des Sportfreunde Dornstadt e.V.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erkläre ich mich mit der Geltung der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen des Sportfreunde Dornstadt e.V. einverstanden.

Hinweis: Bitte unterzeichnen Sie dieses Dokument ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Stelle und geben es bei der Abteilungsleitung der Abteilung Schwimmen ab.

Hinweis: Sollten Sie noch nicht Mitglied des Sportfreunde Dornstadt e.V. sein, ist zusätzlich zu diesem Dokument die Beitrittserklärung des Sportfreunde Dornstadt e.V. auszufüllen und zu unterschreiben. Die Abteilungsmitgliedschaft wird erst mit der Vereinsmitgliedschaft wirksam.

Eingruppierung:

☐ Nachwuchstraining

☐ Abteilungsbeitrag, Standard: 870 € pro Person und Kalenderjahr

☐ Abteilungsbeitrag, "Geschwister": 655 € pro Person und Kalenderjahr

Name des/der Familienangehörigen: _____

☐ Wettkampftraining

☐ Abteilungsbeitrag, Standard: 650 € pro Person und Kalenderjahr

☐ Abteilungsbeitrag, "Geschwister": 435 € pro Person und Kalenderjahr

Name des/der Familienangehörigen: _____

☐ passives Mitglied

30-40 € pro Person und Kalenderjahr

☐ Mitglied der Abteilungsleitung

beitragsfrei

☐ Übungsleiter

30 € pro Person und Kalenderjahr beitragsfrei

Ort, Datum

X

Unterschrift

(Bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Ort, Datum

Unterschrift Abteilungsleitung